

Merck KGaA
Standort Gernsheim
Mainzer Str. 41
64579 Gernsheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2-53e621-MG-41b-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser

Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 16. April 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 9. Juli 2018 wird der

Merck KGaA

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64579 Gernsheim,
Gemarkung: Gernsheim,
Flur: 18,
Flurstück: 50/3,
Gebäude: 301M bis 309M,

die Anlage zur Herstellung anorganischer Pigmente - **Pigmentzentrum Ost** zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Kapazitätserhöhung der Produktionsanlage zur Herstellung von Alumina-Flakes (Reaktionsart 7.05) von 261,3 t/a auf 522,5 t/a und damit auch zur Kapazitätserhöhung der Herstellung von Pigmentrohstoffen von 5.971,3 t/a auf 6.232,5 t/a durch

- die Vergrößerung des Produktionsgebäudes 301M um eine Gebäudeachse,
- die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Apparaturen in dem neuen Gebäudeteil, insbesondere 4 Rührwerksbehälter (A5240, A5250, A5350 und A5640), 1 Trockner (A5340), 1 Waschbehälter (A5660) sowie diverse Nebeneinrichtungen,

- kleinere Modifikationen des Herstellungsprozesses für Alumina-Flakes gemäß der Anlage zu Kapitel 6 auf Seite 6-13 der Antragsunterlagen,
- die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Abluftwäschers A8140 für die Produktionsanlage zur Herstellung von Alumina-Flakes,
- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Staubabluftsystems A5460/A5465

sowie die Errichtung und den Betrieb von sechs zusätzlichen Quellenabsaugungen an den Rührbehältern A3350, A3355, A3360, A3365, A3450 und A3460 zur Emissionsquelle E0002.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt "Herstellung anorganischer Spezialchemikalien".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	1-1 bis 1-6
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1-7
	Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1-8
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1-9 bis 1-12
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4

3	Kurzbeschreibung - <i>entfällt</i>	3-1
4	Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung	5-1 bis 5-4
	Topografische Karte, Stand 12/2007	1 Plan
	Lageplan Werk Gernsheim vom 25.05.18	1 Plan
	Teillageplan Werk Gernsheim vom 23.04.18	1 Plan
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1, 6-1a bis 6-5
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-6 bis 6-7
	Apparateliste inkl. Übersetzungsliste für geänderte Apparatebez.	5 Seiten
	Aufstellungsplan Xirallic, Grundriss +0,04 m, vom 14.06.18	GA08_ALD010_G02GA
	Aufstellungsplan Xirallic, Grundriss +4,54 m, vom 14.06.18	GA08_ALD011_G02GA
	Aufstellungsplan Xirallic, Grundriss +7,54 m, vom 14.06.18	GA08_ALD012_G03GA
	Verfahrensbeschreibung	6-8, 6-8a bis 6-11
	Grundfließbild Alumina-Flakes vom 12.02.18	GA08P510_AFE006_G02GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Behälter 2020 vom 01.03.18	GA08P202_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Al.-Fl. Big-Bag-Einzugsstation A2050 v. 01.03.18	GA08P205_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Reaktion vom 02.03.18	GA08P510_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Reaktion vom 12.03.18	GA08P510_AFB002_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Zwischenlagerung v. 05.03.18	GA08P520_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Fl. Zwischenlagerung A5240 v 05.03.18	GA08P524_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Fl. Zwischenlagerung A5250 v. 06.03.18	GA08P525_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Trocknung vom 06.03.18	GA08P530_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Trocknung vom 07.03.18	GA08P534_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Pressen vom 19.03.18	GA08P540_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Auflösung vom 12.03.18	GA08P560_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Auflösung vom 20.03.18	GA08P560_AFB002_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Fl. Auflösung Behälter A5640 v. 13.03.18	GA08P564_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Auflösung vom 20.03.18	GA08P564_AFB002_G01GA
	RI-Fließbild Alumina Flakes Entsalzung/Waschung v. 09.04.18	GA08P570_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Mühle A5808 vom 13.03.18	GA08P580_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Mühle A5848 vom 13.03.18	GA08P584_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Sedimentation vom 19.03.18	GA08P590_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Alumina-Flakes Entwässerung vom 29.07.18	GA08P595_AFB001_G01GA
	RI-Fließbild Kühlwassersammler vom 05.04.18	GA08P813_AFB001_G01GA
	Betriebsbeschreibung	6-12
	Anlage: Auflistung der Modifikationen des Herstellprozesses	6-13
	Kopie Verfahrensbeschreibung aus Genehmigungsantrag 301M-5	6-19 bis 6-21
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	7-1
	Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	7-2 bis 7-3

Formular 7/3 (Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten)	7-4
Formular 7/4 (Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle)	7-5
Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen)	7-6 bis 7-7
Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-8 bis 7-16
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-3
Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen) inkl. Beiblatt	8-4 bis 8-7
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung A8140)	8-8 bis 8-9
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung A8230)	8-10 bis 8-11
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung A8240)	8-12 bis 8-13
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung A8110)	8-14 bis 8-15
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung A5460/A5464)	8-16 bis 8-17
Kopie Formular 8/1 aus Genehmigungsantrag 301M-5	<i>8-5 bis 8-8</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A1125) aus 301M-5	<i>8-10 bis 8-11</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A5490) aus 301M-5	<i>8-12 bis 8-13</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A8110) aus 301M-5	<i>8-14 bis 8-15</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A8210) aus 301M-5	<i>8-16 bis 8-17</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A8230) aus 301M-5	<i>8-18 bis 8-19</i>
Kopie Formular 8/2 (Abgasreinigungseinricht. A8240) aus 301M-5	<i>8-20 bis 8-21</i>
Blockfließbild Abluftbehandlung Bau 301M vom 14.08.18	GA08_AFA009_G03GA
Abluftschema Bau 303/304M E0002 Blatt 1/3	GA08_AFA010_G03GA
Abluftschema Bau 303/304M E0002 Blatt 2/3	GA08_AFA011_G03GA
Abluftschema Bau 303/304M E0002 Blatt 3/3	GA08_AFA012_G03GA
RI-Fließbild Abluftbehandlung A8110 E0001 vom 05.04.18	GA08P810_AFB001_G01GA
RI-Fließbild Abluftbehandlung A8140 E0001 vom 04.04.18	GA08P814_AFB001_G01GA
RI-Fließbild Abluftwäscher A8230 vom 07.06.18	GA08P823_AFB001_G01GA
RI-Fließbild Abluftwäscher A8240 vom 07.06.18	GA08P824_AFB001_G01GA
RI-Fließbild Filteranlage A5460 vom 19.03.18	GA08P546_AFB001_G01GA
Emissionsquellenplan PM-OPG-5 vom 24.07.18	GA08_ELD001_G02GA
9 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
Formular 9/1 (Abfälle zur Verwertung)	9-1
Formular 9/2 (Abfälle zur Beseitigung)	9-2
Beschreibung der Abfälle	9-3
10 Abwasser	
Formular 10 (Abwasserdaten)	10-1 bis 10-9
Anlage: Erläuterungen zu den Abwasserteilströmen	10-10
12 Abwärmenutzung	12-1
13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
Überschlägige Prognose nach TA Lärm 98	13.1 bis 13.5
inkl. Anlage	24 Seiten

14	Anlagensicherheit	14-1 bis 14-15
	Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-16
	Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-17 bis 14-14-20
	Formular 14/3 (Land-Use-Planning)	14-21 bis 14-23
15	Arbeitsschutz	
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	15-1 bis 15-3
	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, BetriebssicherheitsV)	15-4 bis 15-6
	Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	15-7
	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	15-8 bis 15-9
16	Brandschutz	
	Formulare 16/1.1 und 16/1.2 (Brandschutz für Pigmentzentrum Ost)	16-1 bis 16-4
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 17/0)	17-1
18	Bauantrag	
	Inhaltsverzeichnis/Unterlagen	18-1
	Formular Bauantrag	2 Seiten
	Anschreiben vom 25.10.18	1 Seite
	Formulare zur Statistik	Seiten
	Bauvorlagebescheinigung 2018	1 Seite
	Berechnungen Rauminhalt, Grundfläche (brutto + netto)	10 Seiten
	Baubeschreibung formlos vom 24.05.18	2 Seiten
	Formular Baubeschreibung	4 Seiten
	Betriebsbeschreibung vom 30.05.18	1 Seite
	Abstandsflächennachweis vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R00GA
	Liegenschaftsplan zum Bauantrag vom 11.06.18	1 Formular, 1 Plan
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	12 Seiten
	Übersichtsplan vom 23.04.18	1 Plan
	Ansichten vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R06GA
	Schnitt A:A/B:B vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R05GA
	Dachaufsicht vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R04GA
	Grundriss + 7,54 m vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R03GA
	Grundriss + 4,54 m vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R02GA
	Grundriss + 0,04 m vom 23.04.18	RA08HA_BLH002_R01GA
	Fortschreibung Brandschutzkonzept v. 03.04.00, Stand 24.10.18	6 Seiten
	inkl. Brandschutzpläne	10 Pläne
	Entwässerungsplan vom 27.07.18	GA08HA_BLH002_R08GA
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
	Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung)	20-2 bis 20-13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1

22	Ausgangszustandsbericht	22-1 bis 22-5
	Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht)	22-6 bis 22-15
	Flächenübersichtsplan für AZB vom 29.10.18	1 Plan
	Untersuchungsprogramm für die Erstellung des AZB 301M der PLEJADES GmbH vom 30.10.18	16 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Hinweis: Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich im Folgenden um Auflagen.

1. Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

2. Allgemeines

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Dies gilt auch für die Regelungen der Anordnung nach § 17 BImSchG vom 28. November 2006, Az. IV/Da 43.2-53e624-3/4-MG-119f- VA 94/06 (ASP-Anordnung).

2.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.5

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.6

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.7

Den in der Anlage Beschäftigten sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen verstanden worden sind. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

3. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

3.1 Emissionsgrenzwerte

Die nachfolgenden Massenkonzentrationen bzw. Massenströme beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (0 °C, 1012 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

Für die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen im Abgas des Pigmentzentrums Ost nicht überschritten werden:

3.1.1.

Die Emissionen der Stoffe nach Nr. 5.2.1 TA Luft (allg. Staub) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.1.2 (allg. Staub)	0,20 kg/h
------------------------------------	-----------

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas der Emissionsquelle E0001 die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.1.2

Die Emissionen der Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse III TA Luft (hier Chrom und Zinn) dürfen insgesamt den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse III (hier: Chrom und Zinn)	5 g/h
-----------------------------------------------------------	-------

3.1.3

Die Emissionen der Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft (hier Cyanwasserstoff, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse II (hier: HCN, HF)	15 g/h
---------------------------------------------------	--------

3.1.4

Die Emissionen der Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft (hier: Chlorwasserstoff) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse III (hier: HCl)	0,05 kg/h
------------------------------------------------	-----------

3.1.5

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet.

3.1.6

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

3.2 Messungen

3.2.1.

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V. 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2).

Es ist nicht zulässig, nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen zu beauftragen, die in derselben Sache beratend tätig gewesen sind. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

3.2.2

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.

3.2.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter

http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

3.2.4

Zur Durchführung der unter Ziffer V. 3.2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

3.2.5 Wiederholung der Messungen

Die Messungen gemäß Ziffer V. 3.2.1 sind alle drei Jahre zu wiederholen.

3.2.6 Messung der Staubkonzentration

Wie unter Ziffer V. 3.1.1 festgelegt, ist bei der Komponente Gesamtstaub zusätzlich zum Massenstrom die Einhaltung der Massenkonzentration durch Messung nachzuweisen. Diese Staubkonzentrationsmessung ist an der Emissionsquelle E0001 durchzuführen.

3.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.3.1

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind die im Anhang 22 der Antragsunterlagen und im Ausgangszustandsbericht als relevant eingestufteten Stoffe (rgS). Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen, an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

3.3.3

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

3.3.4

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

3.3.5

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

3.3.6

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Bodenschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichts z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

3.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

3.4.1.

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage sind dabei zu beachten.

3.4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung

der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

3.4.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.1 Baurecht

4.1.1

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

4.1.2

Die Prüfvermerke in den Planunterlagen sowie in der statischen Berechnung sind zu beachten.

4.1.3

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten sind - auf Kosten des Bauherrn - durch den Prüfsachverständigen vorzunehmen. Der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten sind dem Prüfsachverständigen 48 Stunden vorher anzuzeigen.

4.1.4

Es dürfen jeweils nur die Bauteile hergestellt werden, die der Prüfsachverständigen zur Ausführung freigegeben hat.

4.1.5

Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller (Brandschutzkonzept) zu begleiten. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen nach dem Konzept durch den Ersteller prüfen und abnehmen zu lassen. Der Abnahmebericht muss zur bauaufsichtlichen Abnahme zur Inbetriebnahme von Aufenthaltsräumen vorliegen und ist im Original der Bauaufsicht des Kreises Groß-Gerau vorzulegen.

4.1.6

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- der selbsttätigen Feuerlöschanlagen
- der Sicherheitsbeleuchtung

Hinweis:

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt. Gemäß § 20 Abs. 4 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) sind den Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden im Bereich ihrer Unternehmen die Werksfeuerwehren, die nach § 16 Abs. 2 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in der derzeit gültigen Fassung, beauftragt sind, gleichgestellt. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

4.1.7

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Groß-Gerau vorzulegen:

- Benennung des Prüfsachverständigen der Werksfeuerwehr in Verbindung mit einer Bescheinigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführung, dass das Unternehmen über eine Werksfeuerwehr verfügt, die in Bezug auf die Prüftätigkeit fachlich nicht weisungsgebunden ist
- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

4.1.8

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Groß-Gerau folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfindingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt

4.1.9

Zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Groß-Gerau folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
- Prüfberichte von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen:
 - der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - der selbsttätigen Feuerlöschanlagen
 - der Sicherheitsstromversorgungen

4.2 Brandschutz

4.2.1

Die in der Fortschreibung vom 21. März 2018, ergänzt am 24. Oktober 2018, des Brandschutzkonzeptes vom 3. April 2000, aufgestellt von Herrn Bernd Saßmannshausen, aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung der hiermit zugelassenen Baumaßnahmen verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind dem Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Gefahrenabwehr - Sachgebiet Brandschutz - und der Bauaufsicht vorzulegen.

4.2.2

Die Stärke und Ausrüstung der Werkfeuerwehr muss dem jeweils aktuellen Stand des Werkfeuerwehrbescheids entsprechen. Die Einsatzstärke der jederzeit verfügbaren Kräfte darf jedoch nie eine Gruppe unterschreiten.

4.3 Abfallrecht

4.3.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (zz. Stand 1. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

4.3.2

Die Abfälle werden den folgenden Abfallschlüsseln gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) an der Anfallstelle zugeordnet:

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 04; Big-Bags der Rohstoffe	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 02; Filter Natriumcarbonat	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 03; Filter Aluminiumsulfat		
A _B 05; Verunreinigte Betriebsmittel (Schutzkleidung, Wischtücher)		
A _B 01; Filtertücher aus Filterpresse	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

4.3.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 14. August 2000 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 44.4-53e621-MG-41 genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 4. August 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da43.2-53e621-MG-41a genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 9. Juli 2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von anorganischen Pigmenten - Pigmentzentrums Ost zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 14. Januar 2019 rückwirkend zum 20. November 2018 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung war am 28. Dezember 2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 18. Februar 2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.10, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand anzufertigen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Ein erster Vorschlag der PLEJADES GmbH für ein Untersuchungsprogramm für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts, Anlage Pigmentzentrum Ost, wurde am 6. November 2018 vorgelegt. Der Ausgangszustandsbericht befindet sich noch in der Abstimmungsphase mit der fachlich zuständigen Bodenschutzbehörde, daher wird gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV zugelassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung (Ziffer V. 1 dieses Bescheids) gemacht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Belange des Brandschutzes sowie allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- der Magistrat der Stadt Gernsheim hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlicher Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalienrechts, der Kampfmittelbelastung, des Brand- und Bodenschutzes

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Zur Behandlung der Abgase aus den neuen Apparaturen wird für das komplette Abgas aus der Produktionsanlage zur Herstellung von Alumina-Flakes ein neuer, separater Abluftwäscher sowie ein zusätzliches Staubfiltersystem errichtet und betrieben. Die neuen Quellenabsaugungen führen Chlorwasserstoffhaltige Verdrängungsluft aus bereits vorhandenen Zwischenbehältern bei der Pigmentherstellung über einen Abgaswäscher ab. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die Grenzwerte der TA Luft für die Anlage Pigmentzentrum Ost weiterhin eingehalten werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind daher nicht zu besorgen.

Die Festlegung der Grenzwerte in Ziffer V. 3.1 erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die in Ziffer V. 3.2 enthaltenen Verpflichtungen zur Messung der Emissionen dienen dem Nachweis, dass die festgesetzten Grenzwerte eingehalten

werden. Somit ist auch ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Lärmschutz

Die von der Antragstellerin vorgelegte Geräuschimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Aufpunkten in Biebesheim und Gernsheim um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten werden, sodass hierdurch keine wahrnehmbare Änderung der Immissionssituation eintritt.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von anorganischen Pigmenten - Pigmentzentrum Ost ist Teil des Betriebsbereichs Gernsheim der Merck KGaA, der den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegt (Betriebsbereich der Oberen Klasse). Das Pigmentzentrum Ost ist - aufgrund der in der Anlage gehandhabten Mengen an Stoffen nach Anhang I der StörfallV (Störfallstoffe) - kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die Herstellung der Alumina-Flakes erfolgt in wässriger Lösung, Störfallstoffe werden dabei weder eingesetzt noch hergestellt. Allgemeine Maßnahmen zur Anlagensicherheit wie Brandschutz- und Rückhalteeinrichtungen sind in den Antragsunterlagen dargelegt, sodass die Anforderungen des § 5 BImSchG in sicherheitstechnischer Sicht als erfüllt anzusehen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V. 4.3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass keine nutzbare Energie oder Wärme bei der Herstellung der Alumina-Flakes anfällt, sodass das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen wird.

Ausgangszustandsbericht

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens unter Ziffer V. 3.3.2 bis 3.3.5 sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c der 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der

laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht. Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage unter Ziffer V. 3.3.6 sind § 12 Abs.1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 3.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Die Grabenäcker, 1. Änderung der Stadt Gernsheim" und entspricht dessen Festsetzungen. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB ist hergestellt.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der in den Ziffern V. 4.1 und 4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere dem Grundwasser- und Bodenschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise

Anlage: 2 Ordner Genehmigungsunterlagen (Exemplar Nr. 2)

1 Ordner Statik

Hinweis: Die in den Nebenbestimmungen Nr. V. 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.9 genannten Formblätter zur Anzeige des Baubeginns, zur Fertigstellung des Rohbaus sowie zur abschließenden Fertigstellung wurden Ihnen bereits mit dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28. Dezember 2018 übersandt.

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 16.04.2019, Az. IV/Da 43.2-53e621-MG-41b-Gla

Hinweise

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 07.09.2018)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
BVT	BVT-Dokumente: http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ , deutsche Fassung unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich		
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	In der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	In der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 511)	
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	In der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	20.11.2012 (GVBl. S. 410)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ber. 12.04.18 (BGBl. I S. 472)

H.2 Hinweise zum Baurecht

- H.2.1 Abweichend von § 25 HBO in Verbindung mit Anhang 1 werden an die tragende Konstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen keine weiteren Brandschutzanforderungen gestellt, da bezüglich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (Begründung siehe Brandschutzkonzept I, Nr. 3, Punkt 1).
- H.2.2 Abweichend von § 27 HBO in Verbindung mit Anhang 1 wird auf die Errichtung einer inneren Brandwand im Bereich der Produktion verzichtet, da bezüglich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (Begründung siehe Brandschutzkonzept I Nr. 3, Punkt 2).
- H.2.3 Auf eine wiederkehrende Prüfung der industriellen Produktionsstätte gemäß § 45 HBO wird aufgrund deren Zweckbestimmung, Personendichte und des bestellten Sicherheitsbeauftragten verzichtet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die bei den Nachprüfungen nach drei Jahren (gemäß § 2 Abs. 2 TPrüfVO) innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgestellten Mängel unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Sollte eines oder mehrere der oben genannten Kriterien nicht mehr gegeben sein, ist dies ebenfalls umgehend der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Groß-Gerau schriftlich mitzuteilen.

H.3 Hinweis zum Wasserrecht

Eine Änderung der Einleiterlaubnis der ZABA (Zentrale Abwasserbehandlungsanlage) Gernsheim ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, insbesondere dann zu beantragen, wenn mehr als die bisher genehmigte Abwassermenge von 300 m³/a (siehe Punkt 1 des Erlaubnisbescheids vom 16. August 2012 in der Fassung vom 25. Januar 2017) an gefassten Abwässern aus der Abgaswäsche der Aluminiumoxid-Flake-Produktion angenommen und in die ZABA zur Behandlung eingebracht werden.

H.4 Hinweise zum Abfallrecht

- H4.1 Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.
- H4.2 Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.
- H4.3 Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.